

## BESTEuerung VON KARNEVALSVEREINEN

01  
2019

### SPENDENRECHTLICHE BEURTEILUNG VON „CROWDFUNDING“

### ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG; KEINE „GELDSCHEINBEZOGENE“ BETRACHTUNG



## BESTEuerung VON KARNEVALSVEREINEN

Karnevalsvereine können wegen Förderung des traditionellen Brauchtums gem. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO gemeinnützig sein. Das bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Tätigkeiten eines Karnevalsvereins dem ideellen/ steuerbefreiten Bereich zuzuordnen sind. Die Förderung des **traditionellen Brauchtums** wird regelmäßig durch die Veranstaltung von Karnevals-sitzungen und -umzügen verwirklicht. Steht jedoch bei (entgeltlichen) Veranstaltungen nicht die Pflege des traditionellen Brauchtums, sondern die allgemeine Belustigung oder Unterhaltung der Zuschauer oder die Pflege der Geselligkeit im Vordergrund (z.B. Musikveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Masken- und Kostümbälle), stellen diese einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Bei gemischten Veranstaltungen wie z.B. Karnevalssitzungen (Büttenreden, Ordensverleihung, Auftritt des Dreigestirns/ von Karnevalstanzgruppen u.ä.) mit Tanz kommt es für die steuerliche Qualifikation darauf an, welche Elemente der Veranstaltung das Gepräge geben.

2015 hatte noch das FG Köln<sup>1</sup> entschieden, dass eine derartige Differenzierung nach dem vorherrschenden Charakter der einzelnen Veranstaltungen nicht rechtmäßig sei – solange es sich um eine zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch stattfindende Veranstaltung handele, solle diese einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb darstellen.

Der BFH<sup>2</sup> hat dieses Urteil jedoch aufgehoben und damit die Verwaltungsauffassung bestätigt: Nicht jede von einem gemeinnützigem Karnevalsverein in der Karnevalswoche durchgeführte gesellige Veranstaltung sei vom Begriff des traditionellen Brauchtums in Gestalt des Karnevals umfasst. Für die Annahme eines Zweckbetriebs nach § 65 AO sei vielmehr erforderlich, dass die Veranstaltung selbst durch Elemente des Karnevals in seiner traditionellen Form geprägt werde.

Auch bei anderen Aktivitäten eines Karnevalsvereins wie der Abgabe von Karnevalsorden, der Herausgabe von Fest- oder Vereinszeitschriften, der Bewirtung von Zuschauern, der Vergabe von Übertra-

<sup>1</sup> FG Köln vom 20.8.2015, 10 K 3553/13

<sup>2</sup> BFH vom 30.11.2016, V R 53/15, vgl. auch <https://www.rheinische-anzeigenblaetter.de/mein-blatt/bergisches-handelsblatt/bergisch-gladbach/bundesfinanzhof-hat-entschieden---nacht-der-naechte--ist-kein-brauchtum-25696720>

gungsrechten o.ä. muss genau geprüft werden, ob sie dem ideellen Bereich, der steuerfreien Vermögensverwaltung, dem steuerfreien Zweckbetrieb oder dem nicht begünstigten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind.

Insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer hat die Zuordnung mitunter große Auswirkungen und kann ggf. (z.B. bei bereits erfolgtem Verkauf von Eintrittskarten) nicht mehr rückgängig gemacht werden, so dass Steuernachzahlungen zulasten des Vereins gehen. Bei Abgrenzungsfragen sprechen Sie uns daher rechtzeitig an – wir helfen Ihnen gerne weiter!

## SPENDENRECHTLICHE BEURTEILUNG VON „CROWDFUNDING“

„Crowdfunding“ (auch als Schwarm- oder Gruppenfinanzierung bezeichnet) ist eine Form der Mittelakquise unter Nutzung internetbasierter Strukturen, die die Beteiligung einer Vielzahl von Personen (der „Crowd“) ermöglicht. Dabei werden die einzelnen durch den sog. „Projektveranstalter“ durchzuführenden Vorhaben auf einer Internetplattform vorgestellt und gezielt Gelder zur Erreichung eines häufig festen Finanzierungsziels eingeworben. Organisation und Abwicklung der einzelnen Akquisemethoden können dabei sehr unterschiedlich gestaltet sein.

Die Finanzverwaltung hat nun<sup>3</sup> Stellung genommen zu der spendenrechtlichen Beurteilung von Zahlungen, die im Rahmen eines solchen Crowdfunding geleistet werden.

Zahlungen im Rahmen eines „klassischen Crowdfunding“, bei dem die Unterstützer als Gegenleistung für ihren Finanzierungsbeitrag regelmäßig nach Beendigung der Projektphase eine Gegenleis-

tung – beispielsweise Rechte oder Sachleistungen wie eine Ausfertigung des entwickelten Produktes – erhalten, sind nicht als Spende abzugsfähig, da die Unentgeltlichkeit für den Spendenabzug unbedingt erforderlich ist. Hierbei ist unerheblich, ob der erhaltene Vorteil und die hingegebenen Mittel gleichwertig sind; auch im Falle einer Teilentgeltlichkeit fehlt der Zuwendung insgesamt die geforderte Un-eigennützigkeit. Überdies ist der Projektveranstalter in diesen Fällen regelmäßig nicht steuerbegünstigt.

Bei dem Modell des sog. „Crowdinvesting“ werden die Mitglieder der Crowd finanziell an dem Projekterfolg beteiligt, indem ihre Investitionen eigenkapitalähnlichen Charakter besitzen. Beim sog. „Crowdlending“ vergibt die Crowd als Alternative zu einem klassischen Bankkredit über eine feste Laufzeit ein Darlehen zu einem vereinbarten Zins mit dem jeweiligen Projektveranstalter als Darlehensnehmer. Soweit die Projektunterstützer ihr Vermögen in der vorgenannten Weise lediglich umschichten, scheidet ein Spendenabzug ebenfalls aus, da ein Spendenabzug stets eine endgültige wirtschaftliche Belastung des jeweiligen Geldgebers voraussetzt.

Als sog. „Spenden Crowdfunding“ werden anlassbezogene Spendensammlungen organisiert, die in der Regel ein festes Sammlungsziel haben. Nur bei Erreichen des Sammlungsziels in der vorgegebenen Höhe und Zeit leitet das Crowdfunding-Portal die eingesammelten Mittel an die jeweiligen Projektveranstalter weiter. Weder die einzelnen Zuwendenden noch das Crowdfunding-Portal erhalten für diese Zuwendung eine Gegenleistung, die über ein rein symbolisches „Dankeschön“ (z. B. Übermittlung eines Rechenschaftsberichts über die Durchführung des finanzierten Projekts) hinausgeht.

Wird das Sammlungsziel nicht erreicht, dann erhalten die zuwendenden Personen in einigen Fällen ihre Einzahlung ohne Abzüge zurück (sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“). Die Zulässigkeit eines steuerlichen Spendenabzugs hängt dabei von den Eigen-

<sup>3</sup> BMF-Schreiben vom 15.12.2017

schaften der Beteiligten und den zwischen ihnen bestehenden rechtlichen Verbindungen ab.

### Folgende Gestaltungen sind hierbei möglich:

1. Das Crowdfunding-Portal tritt als **Treuhänder** für den Projektveranstalter auf und leitet die vereinnahmten Zuwendungsmittel an diesen weiter -> Sofern der Projektveranstalter eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, kann dieser Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn

- das finanzierte Projekt in Verwirklichung seiner steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke durchgeführt wird (z.B. Sammlung im Namen des Kindergarten e.V. für eine neue Schaukel) und
- eine zweifelsfreie Zuordnung der Spenden zum jeweiligen Zuwendenden möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Crowdfunding-Portal Angaben über den Namen und die Adresse der Spender sowie die Höhe des jeweiligen Spendenbetrags in Form einer Spenderliste dokumentiert und gemeinsam mit den Spendenmitteln an den Projektveranstalter übermittelt hat. Die Summe der in der Liste aufgeführten Beträge darf dabei den tatsächlich zugewandten Betrag nicht überschreiten.

Bei treuhänderischen Crowdfunding-Spenden scheidet die Möglichkeit der vereinfachten Nachweisführung<sup>4</sup> (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs) aus. Zahlungen an den Treuhänder (ggf. auch im Rahmen eines abgekürzten Zahlungsweges, wenn dieser eine gewisse „Provision“ direkt einbehält) stellen als Kosten der Spendenwerbung Verwaltungsausgaben der Empfängerkörperschaft dar.

2. Das Crowdfunding-Portal ist selbst als steuerbegünstigte **Förderkörperschaft** nach § 58 Nummer 1 AO anerkannt und vereinnahmt die Zuwendungsmittel für eigene Rechnung und leitet diese in

Verwirklichung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weiter (z.B.: Portalbetreiber ist wegen Förderung der Jugendhilfe freigestellt. Er sammelt Gelder in eigenem Namen ein, die er der Stadt weiterleitet, damit diese einen öffentlichen Kinderspielplatz errichtet oder die er dem gemeinnützigen Kindergarten e.V. weiterleitet, damit dieser eine Matschanlage errichten kann). In diesem Fall ist der Portalbetreiber nach den allgemeinen gemeinnützigkeits- und spendenrechtlichen Regelungen berechtigt, für die erhaltenen Mittel Zuwendungsbestätigungen an die Spender auszustellen. Eine vereinfachte Nachweisführung gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStDV unter den dort geregelten Voraussetzungen möglich.

3. Ist das Crowdfunding-Portal selbst **Projektveranstalter** und eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist es selbst zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Auch der vereinfachte Zuwendungsnachweis ist hier möglich. Möchten auch Sie die Möglichkeit nutzen, Spenden über das World Wide Web für ein bestimmtes gemeinnütziges, mildtätiges oder kirchliches Projekt zu sammeln? Wir sind Ihnen gerne behilflich, Ihr eigenes Crowdfunding zu starten – sprechen Sie uns an!

## ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG; KEINE „GELDSCHEINBEZOGENE“ BETRACHTUNG

Gemeinnützige Organisationen müssen ihre steuerbegünstigten Mittel grundsätzlich zeitnah – heißt innerhalb der nächsten beiden auf den Zufluss folgenden Jahren – für ihre steuerbegünstigten

<sup>4</sup> § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStDV ist nicht auf Treuhandverhältnisse anwendbar

Zwecke verwenden.<sup>5</sup> Bislang war hierbei umstritten, ob Mittel bei Vereinnahmung mit einem „Eingangsstempel“ und bei Verausgabung mit einem „Ausgangsstempel“ versehen werden müssen, um belegen zu können, dass das Gebot der zeitnahen Verwendung für genau diese Mittel eingehalten wurde. Der BFH<sup>6</sup> hat nun klargestellt, dass aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen der Nachweis reicht, dass die Organisation nach Ablauf der Mittelverwendungsfrist einen Betrag **in Höhe der eingenommenen Mittel verwendet**, auch wenn der konkrete „Geldschein“ selbst nicht ausgegeben wird. Dies hatte zuvor noch das Finanzgericht Hamburg<sup>7</sup> beim Vorliegen eines besonderen Spenden-/Projektkontos anders gesehen. In der Revisionsentscheidung hat das oberste deutsche Steuergericht aber festgehalten, dass bei der Prüfung der zeitnahen Mittelverwendung keine „geldscheinbezogene“ Betrachtung erfolgen müsse; maßgeblich sei allein eine Saldo- bzw. Globalbetrachtung, in die sämtliche vorhandenen bzw. zeitnah zu verwendenden Mittel, aber auch sämtliche Mittelverwendungen bzw. Investitionen einzubeziehen seien – und zwar auch dann, wenn der konkrete „Geldschein“ nachverfolgt werden könne.

Es bleibt damit den steuerbegünstigten Organisationen selbst überlassen, ob sie ein oder mehrere Konten führen und von welchen Konten welche Ausgaben getätigt werden. Sie müssen für den Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung vielmehr die Gesamtheit ihrer zeitnah zu verwendenden Mittel sowie die Höhe des Vermögens (Eigenkapital) ermitteln. Am Ende des Jahres ist als Saldogröße festzustellen, wie viele Mittel noch nicht verwendet wurden und nicht zulässigerweise in eine Rücklage eingestellt werden können.

Sollten Sie Zweifel haben, ob Sie ein Problem mit der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bekommen oder nicht, sprechen Sie uns gerne an!

**DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER** ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Unser „Non-Profit-Brief“ wird regelmäßig von unserem Kompetenz-Zentrum für gemeinnützige Unternehmen veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Wohlfahrtsverbände und andere gemeinnützige Einrichtungen.



**Joachim von Wrede**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

#### Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB  
Robert-Perthel-Straße 81  
50739 Köln

T.: 02 21 / 95 74 94-0  
F.: 02 21 / 95 74 94-27  
newsletter@laufmich.de  
www.laufmich.de

#### Herausgeber

Redaktion: Joachim von Wrede  
Erscheinungsweise:  
Der Non-Profit-Brief erscheint 3 x im Jahr  
Layout: Ulli Bertuch – Creative & Art Direction  
Druck: Berk Druck, Euskirchen  
Auflage: 200 Stück  
Stand: 12/2018

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Non-Profit-Brief. Wenn Sie den Non-Profit-Brief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an [office@laufmich.de](mailto:office@laufmich.de).

<sup>5</sup> § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

<sup>6</sup> Urteil vom 20.03.2017 – X R 13/15

<sup>7</sup> 25.02.2015 – 5 K 135/12